

Drucksachen-Nr. <b>BR/203/2021/1</b>	Datum 02.02.2022	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	24.02.2022
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	01.03.2022
Kreisausschuss	08.03.2022
Kreistag Uckermark	16.03.2022

Inhalt:

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  ca. 26.100 €	Produktkonto 36110.531801 36110.731801	Haushaltsjahr 2022	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag nimmt die Erste Änderung zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## Begründung:

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten (Drucksache BR/202/2018). In Punkt 2.2 der Richtlinie ist die Erstattung des Sachaufwandes und in Punkt 2.3 die Anerkennung der Förderungsleistung geregelt. Diese laufenden Geldleistungen werden regelmäßig auf eine erforderliche Anpassung hin geprüft und entsprechend fortgeschrieben. Daher wurden unter Zugrundelegung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 Sozialgesetzbuch Aches Buch) für das Jahr 2022 der Sachaufwand und die Förderungsleistung neu ermittelt. Darüber hinaus wurden entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg die Betreuungsumfänge angepasst.

Im Folgenden sind lediglich die Auszüge dargestellt, die von den Änderungen betroffen sind. Alle anderen Bestandteile der o. g. Richtlinie bleiben von der ersten Änderung unberührt.

### 2.2 Erstattung für Sachaufwand

Altersgruppe	Betreuungszeit	Laufende Geldleistung Sachaufwand ab 2022 in EUR
0 Jahre bis zum Schuleintritt	bis 5 Stunden	219,38
	bis 6 Stunden	263,25
	bis 7 Stunden	307,13
	bis 8 Stunden	351,00
	bis 9 Stunden	394,88
	bis 10 Stunden	438,75

### 2.3. Anerkennung der Förderungsleistung

Altersgruppe	Betreuungszeit	Laufende Geldleistung Förderungsleistung ab 2022 in EUR
0 Jahre bis zum Schuleintritt	bis 5 Stunden	159,38
	bis 6 Stunden	191,25
	bis 7 Stunden	223,13
	bis 8 Stunden	255,00
	bis 9 Stunden	286,88
	bis 10 Stunden	318,75

Die Anpassung der laufenden Geldleistung bewirkt bei gleichen Kinderzahlen wie aktuell einen voraussichtlichen Mehraufwand aus dem Kreishaushalt in Höhe von 26.100 EUR zur Förderung der Kindertagespflege. Im Haushaltsplan für 2022 wurden 829.300 EUR eingeplant (Kostenträger 36110.531801). Zu Grunde liegen hierfür 100 im Durchschnitt belegte Plätze in den Kindertagespflegestellen. Die durchschnittlich betreute Kinderzahl liegt in diesem Jahr aktuell bei 92 Kindern und damit unterhalb der geplanten Kennziffer für den kommenden Haushalt. Nach heutigem Kenntnisstand wird zu keinem größeren Anstieg der betreuten Kinder in den Kindertagespflegestellen kommen. Somit kann der voraussichtliche Mehraufwand innerhalb des Kostenträgers gedeckt werden.